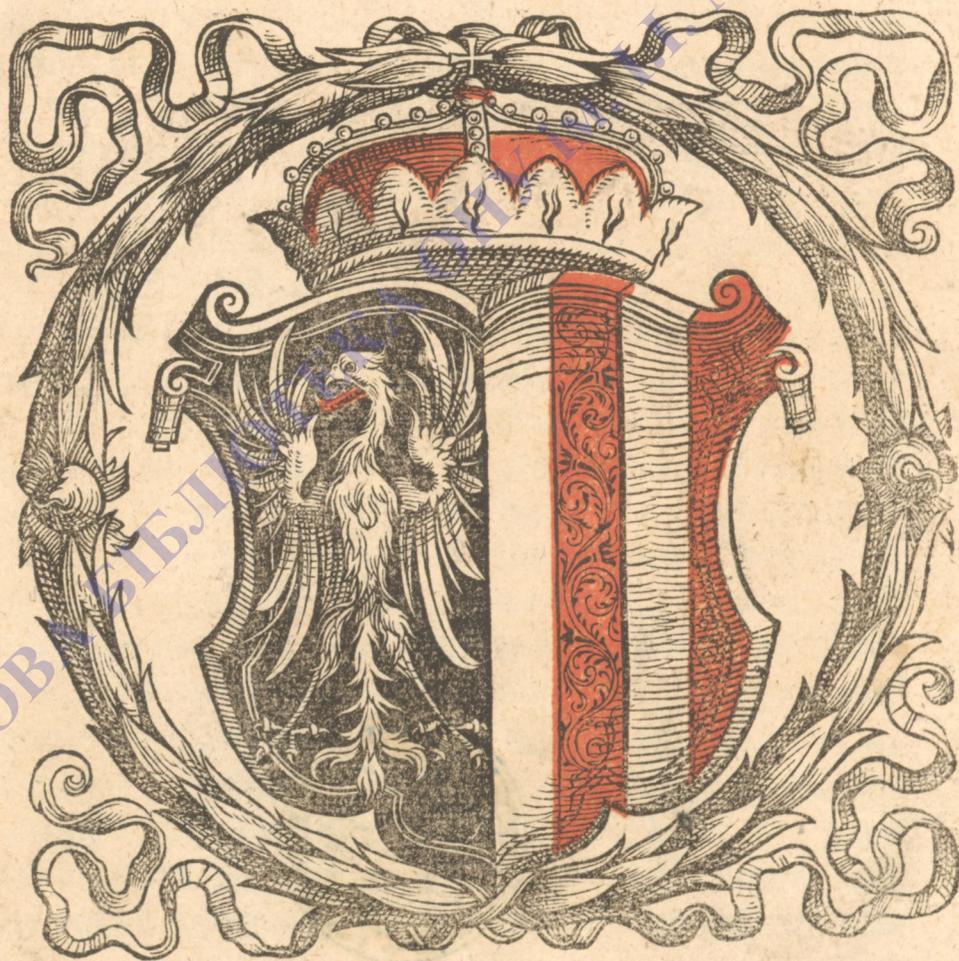


Römischer Kaiserlicher Majestat: 25.

Landgerichts Ordnung /
des Erzherzogthums Österreich / des
Landts Ob der Enns / 16.



Wie Rom: Kay: May: 16. Gnad vnd Privilegen
Gedruckt zu Wienn in Österreich / durch Leonhard
Nassinger / in Verlegung Hansen Mosers / Burger
vnd Buchbinder zu Linz.



KAISER FERDINAND

VON GOTTES GENADEN / ERWELTER
RÖMISCHER KAISER / ZU ALLEN ZEITEN MEH-

RE DER REICH / IN GERMANIEN / ZU HUNGERN / BEHAM / DALMA-
TIEN / CROATIEN VND SELAUNIEN / IC. KÖNIG / INFANT IN HISPANI-
EN / ERZHERZOG ZU ÖSTERREICH / HERZOG ZU BURGUNDI / ZU BRA-
BANT / ZU STEYR / ZU KÄRNTEN / ZU CRAIN / ZU LÜKENBURG / ZU WIR-
TEMBERG / IN OBER VND NIDER SCHLESSEN / FÜRST ZU SCHWABEN /
MARGGRAUE DES HEILIGEN RÖMISCHEN REICHS / ZU BURGAW / ZU
HABSPURG / ZU TYROL / ZU PFIERDT / ZU KÜBURG VND ZU GÖRK / IC.
LANDTGRAUE IN ELFÄß / HERZ AUFF DER WINDISCHEN MARCH / ZU POR-
TENAW VND ZU SALINS / IC.

BEKENNEN VND THUEN KUNDE ALLER
MENNIGKLICHEN / FÜR VNS / VNSER ERBEN VND NACHKOMEN / REGIE-
RENDE LANDTSFÜRSTEN VNSERS ERZHERZOGTHUMBS ÖSTERREICH DES
LANDTS OB DER ENNS. WIEWOL ALLE RECHT / GESÄZ VND ORD-
NUNGEN / VOMB GEMAINES FRIDENS / AUCH PFLANTUNG WILLEN GUTER
ZUCHT / ZUGEND VND ERBARKEIT SÜRGENOMEN VND GEORDNET SEHEN /
VND SICH ZU ERHALTUNG DERSELBEN WOL GEBÜRET / DIE IN GUTEN GLEICH-
EN VERSTANDT ZUBRINGEN / DAMIT NIEMANDT VRSACH GEBEN WERDE /
DAS VNRECHT VNTER DEM SCHEIN DES RECHTENS ZUDECKEN / VND SOLCH
HAILSAM RECHT VND ORDUNG ZU OVERTRETEN / DARAUß ALSDANN DAS
HÖCHST VNRECHT / VND ENTLICH ZERRÜTTUNG DER GESÄZ / AUCH VNORDEN-
LICH STRÄFFLICH LEBEN DER OBERN VND VNDERTHANEN / SÜRNEMLICH
ABER HOHE BELEIDIGUNG DES ALLMECHTIGEN ERFOLGET. SO WILL DOCH
ZUORDERIST VON NÖTEN SEIN / DAS MAIST VND HÖCHST THAIL DES RECH-
TENS / SO MAN MERUM IMPERIUM, DAS IST / DIE HOCH / HALß ODER
LANDTGERICHLICHE OBRIGKEIT NENNET / ZU BEFÜRDERUNG DER IUSTICIA,
VND GEBÄRLICHER BESTRAFFUNG DES VBELS / IN GUTER ACHTUNG ZUHABEN /
DAMIT DIE ZU SCHUß DER FROMEN / VND STRAFF DER BÖSEN / VND DANN
ZU ERHALTUNG GUTER MANZUCHT / VND ENTLICHER AUSREÜTTUNG ALLES
VBELS / ORDENLICH GEFÜRT VND GEÜBT WERDE. WANN SICH NUN ABER

IC

ZWISCHEN



155
1179

K

zwischen den Landgerichten und Grundtherischaften / berürt
vnsers Erzherzogthums Osterreich des Landts Ob der Enns/
mehrmals mißverstandt vnd irung zugetragen / welcherley sachen
den Landgerichten / oder Grundtherischaften / zu rechtfertigen
oder zu straffen gebürten / Darauß dann erfolgt / das etwo das
vbel / nit an gebürlichen orten / Auch etwo zuvil oder zu wenig /
vnd wol etwo gar nit gestrafft worden. Derhalben Wir noch
verschiner Taren den Ständen einer Ersamen Landtschafft ob
bemelts vnsers Erzherzogthums Osterreich des Landts Ob der
Enns / genedigklich auffgelegt / das Sie die gute gebürlich / auch
alt Lößlich herkomen / Recht vnd gerechtigkeiten der Landtgericht
vnd Grundtherischaften / aigentlich erwegen / Die auch in ein
Erbar / beständige Landtgerichts Ordnung verfassen / vnd Vns
alsdann zu vbersehen geben wolten / wie Sie dann gehorsamlich
gethan / Vns Ir zusammen getragne Ordnung fürgebracht / vnd
die genedigklich zu bewilligen / zu bestätten vnd zu Publicieren /
vnderthenigklich gebetten. Das Wir demnach dieselb Ir ver-
faste Landtgerichts Ordnung / mit genedigem vleiß erschen / vnd
in etlichen Artickeln gebessert vnd erklärt / vnd volgendts ihn hie-
nachgestelter Form / mit zeittigem Rath / rechtem Wissen / vnd
aus Landtsfürstlicher Macht vnd volkomenheit / auff Vns vnd
vnsere Erben wolgefallen / genedigklich bewilligt / Reformiert / er-
leüttert / bestättet vnd Publiciert haben. Bewilligen / Refor-
mieren / erleüttern / bestätten vnd Publicieren die auch hiemit
wissentlich / in massen / weise vnd gestalt / wie
die von Artickel zu Artickel her-
nach volget.



Landt.

Landgerichts Ordnung in Osterreich Ob der Enns / 2c.

Ob vmb Grundt vnd Boden

Auch in sachen / so das purlautter Malefis nicht
berüren / vor dem LandtRichter oder Landtschran /
klagt möge werden?

Quod iustitiam / Nach dem gemaintes Landts
Osterreich Ob der Enns / Recht vnd herkomen
ist / das mennigklich / so eigen Vnderthanen / auch
Grundt vnd Gütter darinnen hat / darüber in
allen *Ciuilibus*, das ist Burgerlichen / auch *mixtis*
Criminalibus, das sein Handlungen / die nit Recht oder purlaut-
ter Peenlich noch Burgerlich sein / in der güte vnd allem Rechten
die erst Instanz / vnd alle Obigkeit zusticht. Sollen demnach
die LandtRichter hinfür niemandt zu der ersten noch andern In-
stanz / auffer baider thail Grundtherm willkür / vmb sachen / so
Grundt vnd Boden berüren / Auch in Personlichen Sprüchen /
als Schulden / handthabung der Vertrüg / vnd alle ander Per-
sonlich / auch Peenlich Handlungen / die nicht ein öffentliche Leib-
straff / oder das Leben berüren / anderst nicht / dann wie hernach
volgt / zu gütlicher noch Rechtlicher handlung / für sich nit erfor-
dern / noch darinnen einiche erkandnuß thuen / Sonder ein jeder
der vor der Landtgerichts Schran vmb Recht anrufft / der soll
für seines Gegenthails Grundtherm oder Obigkeit / als zur er-
sten Instanz / gewisen werden / vnd so ihme daselbst das Recht /
oder die billigkeit gar verzigen / oder das er darmit auffgezogen
wurde / mag er sich des in die LandtsHauptmanschafft beschwä-
ren / vnd vmb fürderlich handlung anhalten. Wo aber beyder
Parthyen Grundtherren / ire eigne Vnderthanen zu dem Rechten /
für die Landtgerichts Schranen weisen / oder so ein Landtman
A. gegen

Landtgerichts Ordnung in

gegen seinen Vnderthanen vmb Recht vor der Landtgerichts-
Schranck anrufft / vnd sich also solchem Gerichte vnterwürfflich
macht / mag alsdann auff solche willkür daselbst / zwischen ihnen
Rechtlich gehandelt werden / daruon jedem thail die Appellation
nach desselben Landtgerichts brauch / zugelassen sein soll.

Welchergestalt das Landtge- richt gegen den Vnderthanen / vnd ihrem die- nenden Gesinde / so im Landtgerichte wohnen / zu handeln hat.

Dergleichen der Vnderthanen dienend Ge-
sind / auch die freyen Personen / so sich ohn alle dienst /
auß eigem vermögen / oder mit der täglichen arbeit
in Gerichten auffenthaltten / oder von iren Grund-
herren abschaiden / vnd sich in andere Gerichte widerumb Heuß-
lich niederthuen wollen / sein dem / auff des Gründten sie wohnen /
so ferz der Grundherr dieselben versprechen will / mit aller Obri-
gkeit / wie ander seine Grundholden vnterworffen / der sie auch zu
aller billigkeit halten / vnd zu keinen vnthaten oder mutwilligen
handlungen schüken soll. Vnd so die was / so Landtgerichts-
mässig ist / verhandlen / mag der LandtRichter dieselben / mit er-
forderung vnd in ander weg / nicht anderst dann ob die behaupten
Holden / vnd dem Grundherren / auff des Gründten sie woh-
nen / mit Gelübt verstrickt weren / wie hernach volgt / ersuchen /
auch keinen / so also von seinem Grundherren abschaidt / vnd sich
auffer dem Gerichte nider läßt / mit frey gelt / oder ander vnbilliger
Aufslag / wider die gebür vnd alt herkomen / beschwären / noch
solch Dienendt oder frey Personen / zu keinem Schercknecht an-
nehmen / sonder dieselben Schercknecht sollen hiemit von den Ge-
richten auch Landtleuten / gänzlich auffgehbt / auch frey sein / vnd
zu abbräch

Osterreich Ob der Enns. 2

zu abbräch der ordentlichen Obriigkeit der ersten Instanz weiter
nit geduldet werden.

Ob ein Landrichter in sei- nem Landgerichte / sonder Ordnung fürnehmen / oder was erlau- ben möge.

Je Landgericht sollen in ihren Gebietten
für sich selbst kein Ordnung machen / vnd die zuhalten
gebieten / sonder in dem allen / den gemainen Gesetzen
vnd Ordnungen / wie die mit vorwissen vnd zulassen des Landts-
fürsten / oder seiner Landtsfürstlichen Regierung beschlossen vnd
Publiciert werden / in allem geleben vnd gänzlich nachkommen /
vnd ihnen ober vermüg derselben / kein mehrere gerechtigkeit zuzie-
hen / oder einichen behelff wider die Landtgerichts Ordnung da-
mit suchen / sonder alle Ordnung die also obberürter massen / doch
mit vorwissen vnd zulassen des Landtsfürsten / oder seiner Landts-
fürstlichen Regierung auffgericht sein sollen / solcher Landtgerichts
Ordnung nit abnemen / Auß dem auch erfolgt / wie dann an ime
selbst recht vnd billich ist / das von Landtgerichts wegen / kein ver-
botner Fürkauff / noch wider gemaines Landts herkomen / netze
Taffern / Mühlen / Schmitten / oder andere Werkstätt auffzu-
richten nit erlaubt werden / Sonder ein jedes Landtgericht soll
in seinem district vnd Gebiet / ob den auffgerichtten Ordnungen /
erwiltlichen vnd alles vleiß halten / vnd die Vbertretter / auch allen
Fürkauff vnd ander verbotten Handtierungen wie hernach volgt /
straffen / Doch ist ihnen den Landtgerichts Herrn nicht benom-
men / zu handthabung ihres Landtgerichts gute Ordnung / die
diser Landtgerichts Ordnung / auch gemeinem Landtsbrauch vnd
A ij der

Landgerichts Ordnung in

der billigkeit nicht entgegen sein / vnd allein Ihr selbst / vnd jrer
eigen Vnderthanen / sachen betüren / für zunemen.

**Ob ein Landtman / so nit
Landgerichte hat / die jenigen so auff seinen eignen
Gründten mutwillen / in frischer That annemen /
vnd jrem verbrechen nach / straf-
fen möge.**

Erzer / Wo sich bey eines Landtman
Geseß oder Hoff Taffern / Auch sonst auff seinen
Gründten ein Rhumor oder Fechthandel zutrü-
ge / oder so jemandt auff seinen Gründten / mit
verderbung der Frücht / oder sonst was verhan-
delt / oder auff seinem eignen Bischwasser fischet / vnd derselb Land-
man oder Grundtherz / solch Muettwiller an wahrer that betrit /
hat er von GrundtObrigkeit wegen macht die zu Säncknussen /
vnd vmb den begangnen mutwillen / doch ausser Malefiz hand-
lungen / zustraffen / Was sachen sich aber auff purlautter Ma-
lefiz erstrecken / soll die Straff darüber allein dem Landtgericht
gehören / Vnd sonderlich so ein Landtman oder Grundtherz / in
erfahrung seiner Vnderthan vbelthaten lässig wäre / also / das die
ein Landtgericht dergleichen mißhandlung / von der Landtleit vnd
Grundthern Vnderthanen / ehe als sie selbst erfüren vnd erkün-
digten / des auch genugsame Indicia hetten / so sollen die Landtge-
richt solch angefessene Malefizische personen / wo sie die in frischer
That nit begreifen / an die Grundtobrigkeiten (wie von alter her-
komen) erfordern / Vnd wann sich befindet / das solche Personen
vnd sachen Malefizisch / So ist die GrundtObrigkeit dieselben
alsdann dem Landtgericht zu vberantwortten schuldig.

Schätz

Osterreich Ob der Enns. 3

Schätz vnd vergra- ben Guet.

Item / nach dem die Schätz in vil ver-
terschiedlich weg gefunden werden / Wo nun je-
mandts ein vergraben Guet oder Schätz ohnge-
fer / oder mit zulässiger öffentlicher handlung auff
seinem eignen Grundt findt vnd hebt / Soll dem
selben Finder halber thail / Wo aber solcher gestalt / auff eines
andern Grundt ein verborgnen Guet oder Schätz gefunden wird /
alsdann ime dem Finder / ein dritthail desselben gefunden Schätz
oder Guets / vnd der ander dritthail dem / des der Grundt ist /
Vnd so dasselb gefunden Guet in der Summa nicht ein hundert
gulden Keinsich betriffe / alsdann der vbrig dritthail in disen bal-
den fallen dem Landtgericht / darinnen sich solches begibt / zuste-
hen. Wo aber solches gefunden Guet etwas mehr als ein hun-
dert Gulden wehrt wär / so ist der dritthail vber das so dem Fin-
der vnd Grundthern / wie hieoben begriffen nachfolgt / allein dem
Landtsfürsten verfallen.

Aber was für Schätz auff den gemainen
Strassen / vnd dergleichen orten / so niemandt son-
ders eigenthumlich zugehören / mit zulässiger Kunst
oder ohngefer gefunden werden / soll dem Finder der
halb thail desselbigen Schätz / vnd der ander halb thail / wo der
nit vber ein hundert gulden Keinsich wehrt ist / dem Landtgericht /
was Schätz oder gefunden Guet sich aber vber ein hundert gul-
den erstreckt / allein dem Landtsfürsten durchaus zustehen.

A 111

Wo

Landgerichts Ordnung in

Waber auff eines aigen / oder andern
Gründten ein Schatz mit Zauberey / oder ander ver-
boten Kunst gefunden wurd / soll der Finder keinen ge-
nieß darvon haben / sonder derselb Schatz / so auff eines aigen
Gründten gehebt / soll halb dem/des der Grundt ist / vnd der an-
der halb thail / wo sich der ober ein hundert gulden Keinsich nit
erstreckt / dem Landgericht darinnen solcher Schatz gefunden wird /
oder so der eins mehrern wehrt ist / allein dem Landtsfürsten zu-
sehen. Was aber auff gemainen oder freyen Gründten / der
sich insonders niemandt aigen mag / für Schatz mit verbotener
oder vnzulässiger Kunst gefunden werden / sollen dieselben Schatz
wo die nicht ober ein hundert gulden Keinsich wehrt seind / dem
Landtgericht / vnd so derselb ein mehrers beträff / alsdann auch
dem Landtsfürsten nachfolgen.

Von verlorenen Gütern oder Viech.

Was sonst verloren Guec gefunden vnd
offenbar wurd / soll das Landtgericht zu handen
bringen / vnd solchen fundt von stundt an bey der
Kirchen offenbarlich verkündten / vnd dem Finder
wo er dem Gericht solch Guec vnerfordert zubringt / nach gestalt
des gefundenen Guts / was dauon volgen lassen. Vnd so der/
welcher dasselb Guec verloren / mit glaubwürdigen schein anzeigt
vnd weißlich macht / das ime das zugehö: / vnd zuerledigung des-
selben / Zwenvndfibenkig pfenning / vnd was dem Gericht zu er-
oberung solches gefunden Guecs auffgeloffen / gibt / Ist alsdann
das Gericht schuldig / Ihme solch Guec ohn verzer beschwörung
volgen zulassen / Vnd ob jemandts dergleichen Gütter ohngefer
fände /

Osterreich Ob der Enns. 4

fände / vnd dem Gerichte / oder seinem Grundtherin vnd Obri-
keit / in einem Monat nechst darnach nit offenbaret / der soll der-
halb / wann es glaubwürdig befunden wird / von dem Gerichte
vmb fünf pfundt / Sechzig pfenning / vnd seiner Obrikeit nach
gelegenheit der sachen gestrafft werden.

Waber einem sein Ross / oder ander
Viech entlaufft / vnd Er das nit erfragen kan /
sonder solches für ein verloren Guec achtet / vnd
das Gerichte solch Viech zu handen bringt / Soll
dasselb Gerichte solch Viech ein Monat lang hal-
ten / Vnd so in diser zeit der Aigenthümer demselben nachkäm /
vnd das Gerichte gründtlich berichtet / das solch Viech ihme zuge-
hört / vnd auff den gewohntlichen Furfang vrbiettig ist / was es
veräkt hat / zu bezalen / soll das Gerichte dargegen schuldig sein /
ihme solch Viech zu zustellen. Wo aber der Aigenthümer / oder
jemandt von seinet wegen / in obberürter zeit nicht kompt / mag
das Gerichte solch Viech / nach beschehener erkündigung / nach
gelegenheit seines wehrtis verkauffen / vnd das Gelt Jar vnd tag
halten / vnd solch gelt dem Aigenthümer / wo er wie oben begrif-
fen / außführt / das dasselb verloren Viech sein gewesen / auff er-
legung der Akung vnd Furfangs zu zustellen schuldig sein.

Des gemainen angefesse- nen Manß / auch der ledigen Perso- nen Furfauff.

Emag der gemain Man so im Land hauff
gefessen / zu seiner hauffnotturfft allerley Traid / Dchffen
vnd

Landgerichts Ordnung in

vnd ander klein vnd groß Viech / auch Leinwat / Garn vnd anders / so er zu seiner selbst vnterhaltung bedarff / kauffen / doch das er solch erkauffte Wahz nicht ferzer verkauffe / allein wo ein Vnderthan zu seiner Zaug / ein Ross / Ochsen oder Stier / so darzu nicht tüglich verkaufft / oder so ferz er des zu seiner Arbeit weiter nicht bedarff / mag er des auch / als ander sein eigen erzügelte Viech / vnd anders / das er erbauet vnd in seinem Haus erzeugt / seiner gelegenheit nach verkümmern. Wo aber ein Vnderthan auß andern vrsachen sein Zaug / oder ander verkauffte Wahz / widerumben verhandtiert / das soll für einen Fürkauff geacht vnd gestrafft werden. Aber allen andern ledigen Personen / ist der Fürkauff in allerley Pfenwerten vnd Gattungen gänzlich verboten / vnd sollen inhalt diser Ordnung / so oft sie damit betretten / gestrafft werden.

Der Ausländer Fürkauff betreffent.

Stem / allen Ausländern auff dem Landt / ist allerley Profandt an Getrand / Fleisch / Früchten / Honig / Schmalz / Leinwat / Garn / vnd in Summa alle Wahz zukauffen verboten / Vnd so sie darwider handleten / vnd damit betretten werden / seind sie in die straff des Fürkauffs gefallen. Sie mögen aber jr nödurfft in allerley Profandt vnd andere Wahz / auff den gemainen Jar vnd Wochenmärkten / Auch das Getrandt bey der Prelaten / Herrn vnd Ritterschafft Kästen / vnuerwehrt kauffen. Auch andere ire pfenwert daselbst hin / in Städt vnd Märckt / vnd sonst an keinem ort im Landt / zu failem kauff bringen. Doch die Vnderthanen / so in zeit des Lesens mit ihrem Ross vnd Geschierz / in Osterreich fahren / die mögen ihre Wägen mit Wein laden / Vnd so sie die ins Landt bringen /

Osterreich Ob der Enns. 5

bringen / sollen sie die erslich in ein Stadt oder Markt / zu failem kauff führen / Vnd wo sie also einen tag verharzen / vnd keinen Kauff haben mögen / stehet ihnen alsdann beuor / dieselben Wein jres gefallens im Landt zuverkümmern / Doch das sie solche Wahzen nicht einziger weise / sonder mit einander verhandlen. Wo aber eins gelegenheit nicht were / dieselben Wein im Landt zuver Silbern / sonder nach gemeltem angebotnen Saillkauff / so sie kein Kauff haben mögen / dieselben Wein außser Lands zuver führen vnd zuver Silbern fürnemens wären / das soll ihnen auch nit gespert / sonder frey zugelassen sein.

Der Sämer handtierung betreffent.

Stem ist aber den Sämern / so zu fürderung des Camer guets / zu Umändten Saltz laden / vnuerboten solch Saltz / wie von alter her an den orten / dahin das der Saltzordnung nach / geführt werden solle / widerumben zuverhandtieren.

Ob ein Thewrung im Landt entstände / oder dieselbige zu besorgen wäre.

Stem / Wo auß Misfratung der Früchte / oder andern Augenscheinlichen vnd gewissen anzaigen / ein Thewrung zu besorgen / Soll alsdann aller Ausgang der Profandt vnd Fürkauff derselben / nach gelegenheit solcher Thewrung /

Landtgerichts Ordnung in

Zehörung / dem Landtsfürsten für sich selbst / oder auff ansuchung gemainer Landtschafft / wie es nach gelegenheit der sachen für gut angesehen / gänzlich abzustellen / vnd zu gemeines Landts notturfft darinnen zu handeln / zustendig sein.

Die handhabung vnd straff des fürkauffs.

Wo aber jemandt wider diese Ordnung handlete / vnd einen fürkauff / der hiemit verboten ist / tribe / Der ist die fürkauffte Wahr dem Gericht / darinnen die betretten wird / vnd noch darzu demselben Landtgericht / so vil ein Viertel der fürkaufften Wahr wehrt ist / zu vnablässiger Peen verfallen.

Wo einer im Landtgericht fräuelc / oder sonst was verbricht / das nicht purlautter Malefizisch ist / vnd den Todt berürt / Wie von Grundt-Obigkeit / auch Landtgerichts wegen / darinnen zu handeln sey.

Weil dann ein jeder Landeman in sachen / die nicht purlautter Malefizisch sein / so den Todt / oder ein ordenliche Leib straff berüren / zur ersten Instanz / von seinem Vnderthan die billigkeit zuuerschaffen hat / vnd entgegen billich ist / weil solche handel dem Malefiz Rechten anhengig /

Osterreich Ob der Enns. 6

anhengig / das demnach dieselben von Landtgerichts wegen auch gestrafft werden. Seind demnach solche *mixta Criminales*, oder gemengt Malefiz sachen / mit sampt der straff / die dem Landtgericht daruon zustehen / hernach benennt. Wo sich nun derselben eine oder mehr zutregt / es wurd die klagt oder nit / soll der Grundtherz des Vnderthan solch Thatten begangen / auff klag zur ersten Instanz / inner vierzehnen tagen den nechsten darnach / die billigkeit ergehen lassen / vnd denselben seinen Vnderthan zu abtrag halten / vnd solche handlung wissentlich / vnd wie sich gebürt / vor dem Grundtherm auff vorgehende klag außgeführt / oder so der Grundtherz in obbemelter zeit / auff die fürgebrachte klag kein handlung fürnimbt / vnd die That sonsten ohn alle klag offenbar vnd weißlich ist / so hat alsdann das Landtgericht die straff / wie die hernach begriffen / von demselben Verbrecher oder Thäter / zu begeren vnd ein zu bringen.

Hernach volget die straff / in sachen so nicht purlautter Malefizisch sein.

Von Wegen vnd Stegen.

Wem / Wo ein ganze Gemain / oder ein sondere Person / auff ihren aigen Gründen ein gemainen offen Fahrt oder Reittweg / oder einen Gangstaig zuhalten / auch Gräben vnd Pflücken

Landgerichts Ordnung in

ken zumachen / vnd die Veldtguß außzuführen schuldig / vnd das nicht thetten / oder von solchen gemainen Wegen / Stegen vnd Gräben / was enkügen vnd dieselben schmelteten / oder gar verlegten / die sollen durch das Landgericht darzu gehalten werden / das sie dieselben gemainen Weg / Steg / Gräben vnd Prücken / wie von alter herkommen / offen vnd vngeschmeltet bey guter Pan halten / vnd die Prücken vnd Gräben Zärllich / vnd als offts die notdurfft erfordert machen / vnd dermassen zurichten / das mentgliche solch Weg offen sein / vnd das man ober die Prücken / Steg vnd Gräben ohne gefersigkeit vnd nachtail komen vnd wandlen möge. Vnd wer in dem allem was verbricht / der soll dem Landgericht vmb ein jedes verbrechen fünf Pfundt / zwen Schilling pfenning verfallen sein. Wo aber von wegen sonderer Gangsteig / Kirchmühlen / auch treib oder gemach Weg / oder Gassen irzung einfielen / auch alle andere fahl / die sich zwischen den Vnderthanen / irer Gründe halben zutragen / die sollen allein durch baiden thail Grundherren mit ordenlicher Beschaw vnd Verhör / erörtert vnd die billigkeit gehandelt werden. Es soll auch ein jeder Grundherr seinen Vnderthan darzu halten / das er bey seinen Gründen all obberürte Weg wesentlich halte vnd nicht abgehen lasse. Wo aber ein Grundherr hierinn lässig erschine / oder der billigkeit nach / in obberürter zeit gar kein handlung fürnemen wolt / mag alsdann das Landgericht darinnen der billigkeit nach / obberürter massen einsehung thun.

Von Zan vnd Gemach Zeunen.

Wem / Ein jeder Pan Zan soll auffe wenigst haben zwen Schuech breit / vnd auff dem dritten soll er stehen / Vnd was in disen zweyen Schuech breit

Osterreich Ob der Enns. 7

braut für Holz wächst / des mag sich der / der solchen Zan zu machen schuldig ist gebrauchen / So er aber weiter griff / vnd Holz abhacket / ist er schuldig / sich mit dem so das Holz zugehört / der gebür nach zuuertragen / Vnd dem Landrichter allweg vor einem Stam / vier Pfening zum Wandel verfallen. Es soll auch ein jeder vor der Saat / souil ihme an einem Veld auff seinen Gründen von alter zu Friden gebürt / solchen Frid mit Gehägen / Gräben / Zellen oder Gättern dermassen machen / das dardurch ohne sondere not kein schaden geschehen mag. Wo er aber hierinn lässig erschine / vnd solche Befridung der notdurffe nach nicht zurichtet / ist derselb den schaden so darauff erfolgt abzulegen / Vnd dem Landrichter Zwenundsibenkig pfening zu bezalen schuldig.

Eröffnung der Velder.

Wem / Wo einer ein Veld / darinnen ein ander angebauete Frucht hat / zuuor vnd ehe der Zehendt auß demselben Veld gefächstet worden eröffnet / vnd sein Viech darauff treibt / Der ist den schaden so darauff erfolgt abzulegen / vnd dem Gericht verfallen Zwenundsibenkig Pfening.

Abkerung der Wasserleuff.

Wem / so einer ein Wasserlauff oder Veldgus / auß dem rechten alten Rinsail / ab oder auff eines andern Grunde kere / vnd solches vor der Grundt-
B iij Obrikeit

Landgerichts Ordnung in

Obigkeit außgeführt wird / der ist schuldig allen schaden so dar-
aus volget / ab zulegen / vnd dem Gericht für solch verbrechen /
Zwenundsibenkig Pfenning. Vnd so er das zum andern mal
thuet / noch als vil / vnd zum dritten mal / nach gestalt der ver-
handlung / in die Straff gefallen.

Von abhawung der gezügel- ten Bäumen / Stigeln / Gättern vnd Zeünen.

Item / Wer einem ein Felber / oder ein
andern gezügelten Baum muetwilliger weise ver-
derbt oder gar abhackt / Auch Stigeln / Gättern
vnd Zeün zerreißt / ist zu sampt abtrag des scha-
dens / dem Gericht ein Pfundt pfenning / So er aber das noch
einmal thuet / doppelte Straff verfallen / Vnd zum drittenmal
soll er nach gelegenheit seines muetwillens / an seinem Leib vnd
Guet gebüßt werden.

Von schlabendem Viech.

Item / Wer schedlich Viech / als schlaben-
de vnd beissende Ross vnd Hundt / auch stossende vnd
überspringende Stier / Kühe / Schwein / oder ander
Viech hat / der ist zu sampt abtragung desselben schadens / dem
Gericht verfallen Zwenundsibenkig pfenning.

Von

Osterreich Ob der Enns. 8

Von haimischen Viech / so zu schaden gehet.

Item / So aber ander haimisch Viech ainem
zu schaden gieng / mag er dasselb außser des Ge-
richts auff seinen Gründten pfenden / vnd solch
Pfand drey tag inn haben / Wo nun der / dem
solch haimisch Viech zugehört / ihme den schaden
in solcher zeit nit abthut / soll alsdann der das Viech pfendt / das-
selb Pfand dem Gericht zu bringen / Welches nachmalen den
schaden besichtigen / vnd den Aigenthumber des Viechs / zu ab-
trag halten. Wo aber einer das Viech auff seinen Gründten /
vnd ob dem schaden den es thut / nit betrit / mag er alsdann den
der sich solches Viechs aignet / vmb den zugefügten schaden vor
seinem Grundthern beklagen / Vnd wo derselb darinnen in ge-
ordenter zeit nicht handelt / oder die billigkeit gar verzüge / hat
nachmalß der LandtRichter die gebür zuverschaffen.

Von vberRainen vnd oberZeünen.

Item / So jemandt einen andern auff
seinen Gründten / fürsehtlich vnd gesehtlich vber-
Raint oder vberZeünt / vnd das durch die Grund-
herrschafft / wie sich gebürt / außgeführt vnd dar
gebracht wird / Der ist dem Landtgericht von einer jeden vber-
Rainung zwey Pfundt / Vnd von dem vberZeünen / das ge-
mein Wandel / nemblich Zwenundsibenkig pfenning / vnd noch
darzu von einem jeden Stecken / so vnrecht gesetzt worden / vier
Pfenning verfallen.

Von

Landtgerichts Ordnung in

Von Flußgrabung der Marchstain.

Stem / So einer einem andern seinen Marchstain / gefehllicher oder Diebischer weise außgrebt / vnd seine Gründe darmit erweitern will / Der ist dem Landtgericht verfallen / Fünff pfundt / zween Schilling pfeuning.

Von Empfremdung der angebauten Frücht.

Dem / So einer auff des andern Gründe Waiz / Korn / Gersten / Habern / Hetro / Graimat / oder andere angebaute Frücht / Diebisch abährt / abschneit oder list / der ist solchen schaden wider zuerlegen / vnd dem Landtgericht ein Pfundt / vier Schilling pfeuning zu bezalen schuldig.

Wann einer an gelt / Klai- dern oder ander wahren / biß in fünff Gulden wehrt empfrembt.

Steiner an gelt / Klaidern / oder andern Güttern / wie die genennt mögen werden / so drey vier / oder fünff gulden Reinsich / vnd mit darüber wehrt

Osterreich Ob der Enns. 9

wehrt ist / entfrembt / vnd solches ober ihne darbracht wird / soll alsdann derselb durch sein Grundtherin / als ferz sich sein des Thätters gut erstreckt / zu bezalung solches entpfrembten Guets gehalten / vnd der Thäter dem Landtgericht auff erforderung / in die straff gestelt werden / der ihn alsdann mit außstreichung der Ruetten straffen / oder ihn darinnen begnaden / vnd Bürgerliche straff anlegen mag / Doch das sich solche Bürgerliche straff nit höher dann auff fünff Gulden erstreckt / die alsdann der Thäter sampt der Akung / dem Gericht zu bezalen schuldig ist / Wo sich aber derselbig Thäter / ober solche angelegte straff nicht bessern / vnd weiter in mindern oder mehrerem Diebstal begriffen würde / der soll alsdann auff solch sein verbrechen / nach außweisung diser Ordnung / vnd gestalt seines verbrechens / an seinem Leib vnd Leben gestrafft werden.

Vom fürwartten / auff zwen weg gestelt.

Stem / so einer jemande fürwart / vnd ihn mit würffen / stichen oder schlägen angreiffet / vnd ihn doch nit belaidiget / Wo solches nit auß einem bösen fürsatz (ein Vbelthat zuiolbringen) beschicht / welches sich nach gelegenheit / geschicht vnd herkomens / vnd eigenschafft des Handels / darumben solches fürwartten beschicht / vnd sonst auß allerley Indicien erkundigt werden mag / Der soll eintweder mit einer Gelt / oder aber Leib straff mit Gefäncknuß / vnd raichung Wasser vnd Brodts / nach gelegenheit der verwickelung gestrafft / So aber ein solch fürwartten auß bösem fürsatz beschehe / vnd sonderlich so einer jemandts fürwarttet / oder hinderriicks durch Würff / Schuß / schläg

Landgerichts Ordnung in

schläg oder Stich verwundet / vnd einen oder mehr Leibschaden thut / darauß dann leichtlich ab zunemen vnd zuuermuetten ist / ob gleich der Verwundt desselben schaden nicht ableibt / oder nit sonder grosse belaidigung empfangen / das es an des Fürwarters willen nicht gemangelt oder erwunden hat / Derhalben so soll in allerweg nach gelegenheit vnd herkomen des Handels / mit dem gelt vnd sonderlich der Leibstraff / vnd wo der verdacht so augenscheinlich ein solcher Thäter für Recht gestelt / vnd was mit Recht erkennt / demselben volziehung gethan werden.

Von Rhumorn.

Dergleichen soll in den Rhumorn vnd dergleichen sachen / Als wann einer Manmessig ist / vnd einen andern seines gleichen Kaufft / vnd mit blosser Faust schlecht. Item / wo sich zwen oder mehr / in einer Rhumorn gegen einander empören / vnd die Wehr gewinnen / oder in ander weg zusammen schlagen oder werffen / aber keiner geschlagen oder Schadhaft wird / Soll auch mit Gelt / oder aber einer Leibstraff / mit Wasser vnd Brodt etlich Tag in Gefäncknuß / nach gelegenheit jeder verbrechung gehandelt werden.

Von Ellen / Gewicht vnd Maß.

Item /

Osterreich Ob der Enns. 10

Item / ein jeder der in den Gerichten Kauffmanschafft vben will / auch all Leutgeben / Müllner vnd ander / so Gewicht vnd Maß notdürfftig / sollen von den LandtRichtern gebrennt Ellen / Waag vnd Mezen / auch Viertel vnd halb Mezen / wie eines jeden gelegenheit erfordert nemmen / vnd allweg von einem brant eines Mezen / zwölff Pfenning / vnd von dem andern brant sechs Pfenning geben. Vnd welcher also ein gebrennte Ellen / Waag / Gewicht oder Maß hat / ist / so lang dieselb vnuerlezt oder vngeselscht bleibt / von einem nachkomenden Landtrichter kein andere zunemen schuldig. Wo sich aber jemandts einer frembden oder falschen Maß gebraucht / vnd des erwisen wird / der soll nach gelegenheit desselben gebrauchten betrugs / nach dem es gemainen Nutz betrifft / durch den LandtRichter gestrafft / Vnd ob aber die verbrechung vnd vermuetung desselben betrugs so groß were / für Recht gestelt / vnd zur socht / ebenbild vnd abstellung dergleichen vbel vnd Laster (gegen demselben was das Recht gibt) volzogen werde. Doch den Grundherren die auß altem herkomen / oder sonderm Freyheiten vnd vnuernainten gebrauch / ihren aigen vnderthanen Maß vnd Gewicht bißher geben / an denselben iren Freyheiten vnd gerechtigkeiten / hierinn vnuergriffen.

Von andern zufallen in
den Malefis handlungen / so den
Todt nicht berühren.

C 4

Nach

Landtgerichts Ordnung in

Nach dem sich aber solche Handlungen in vil weg zutragen / vnd demnach nit wol möglich ist / alle fäl vnd Handlungen hierinnen außzutrecken / Wo sich nun ein solcher fahl (der in diser Ordnung mit benennter Straff nit begriffen were) zutrüge / vnd der wie hioben vermelt / außfündig vnd offenbar würd / soll sich der Grundt vnd Landtgerichts Herr / der Straff mit einander vergleichen / Wo aber das bey ihnen nicht statt hette / alsdann durch den Herrn Landtshauptman / sampt den Landtleuten in gemainen Landtsrechten / ein mässigung der Straff / solches fahls beschehen / die nachmahlen gegen andern in gleichem verbrechen auch dermassen volzogen / vnd nicht anders / als ob die in diser Ordnung dermassen eingeleibt were / gehalten werden. Doch soll kein Vnderthan / noch niemandt ander von dem Grundt oder Landtgerichts Herrn / zu klagen nicht angetrungen noch angelernet werden / sonder in eines jeden willkür stehen. Vnd wo also in eines obberürten oder andern fahlen / so *mixta Criminales* zuuerstehen / die nicht den Todt oder ein öffentliche Leibstraff berühren / abtrag begert wird / solle durch die GrundtObrigkeit darinnen erkandnuß beschehen / daruon dem beschwärten Thail / die ordenliche Appellation vnbenomen sein soll.

¶

**Welchermassen die Landt-
Richter den Thätern / in Sachen so nicht das
Leben berühren / auff der Grundtherin handlung
nachsehen / vnd die verwirckten straf-
fen einbringen mügen.**

Erstlich /

Osterreich Ob der Enns. 11

Erstlich / Soll kein Landrichter vmb was sachen das sey / auff keines Grunde greiffen / noch den Grundtherin ire Vnderthanen / auch in handlungen so das Leben berühren (vnersucht sein des Grundtherin) nicht Gefänglich annehmen / allein Er betrette dann jemandt in sachen (so allein von Landtgerichts vnd Ampts wegen / billich gehandelt werden sollen) in offenerer That / den mag Er alsdann annehmen / oder ihme an frischer That nachkomen / vnd also zu Gefängnuß vnd Straff bringen / Doch das er solches zu stundt seinem Grundtherin anzeige / Vnd außserhalb desselben beysein / gegen des Gefangnen Leib vnd Guet nichts handle / Wo aber der Thäter von der begangen That entweicht / vnd zu seiner eignen Behausung / wohnung vnd verwahrung kompt / oder obberürter massen / in dem *mixtis Criminalibus* / vnd handlungen die das Leben nicht berühren / auff klage oder in ander weg durch die GrundtObrigkeit / wider den Verbrecher erkandnuß beschiecht / vnd damit die That offenbar / oder sonst durch genuessam anzaigen / wo gleich nicht darumb klage ist / von dem Landrichter gegen der GrundtObrigkeit außgeführt vnd dargebracht wird / So stehet alsdann ihme dem Landrichter beuor / an den Grundtherin oder seinen Amptman zu begeren / das er ihme den Verbrecher (zu bezalung der Straff / wie die hie oben außgedruckt ist) halte / Vnd wo sich der Grundtherin oder sein Amptman solches ober das / das verbrechen obberürter massen dargebracht worden / verwidert vnd nicht thuen wolt / Das alsdann der Landrichter / wo ime in Vierzehen tagen auff solch sein billich ersuchen / kein benügen beschiecht / dem Verbrecher nach stehen / Vnd wo er ihn auch auff sein des Grundtherin eignen Gründen betritt / Gefänglich annehmen / vnd also / doch ohn alle Peinliche gefängnuß (zu bezalung der verfallenen Straff) halten mag.

S. iij

Wo

Landtgerichts Ordnung in

Wo aber der Verbrecher / auff des Landt-
Richters klag oder anzaigung / des verbrochens nicht
gestünde / vnd Er der LandtRichter dardurch / zu be-
weisung solches seines anzaigens gedrungen / vnd also in einen
kosten geführt wurd / Soll alsdann der Grundtherz solchen Ver-
brecher / zu abtrag vnd widerlegung solches kosten / auch beza-
lung der verfallenen Straff (wo der Landtrichter die That also
darbringt) halten.

Wie die LandtRichter den
Thättern / in sachen so das Leben berüren / nach-
sehen / vnd sie zu Gefäncknuß vnd straff bringen / Wie auch
die Grundtherm / so den erforderen Thättern zu irer
flucht / hilff vnd schub thuen / gestrafft
sollen werden.

Wo aber ein vnangeseffene / oder fremb-
de vnd streichende Person / was (so purlautter
Malefizisch were) begienge / vnd damit den todt
oder ein öffentliche Leibstraff verschuld hette / soll
der Landtrichter solch Indicia oder anzaigen des
Thätters Grundtherm / oder seinem Amptman entdecken / vnd
begeren / ihme denselben Thätter zu vberantworten / Wo nun
solche Indicia (wie die hernach außgedruckt) gestalt vnd genueg-
sam sein / So ist alsdann der Grundtherz oder sein Amptman
schuldigh den begerten Thäter dem Landtrichter / wo der Grund-
therz im Landtgericht gesessen / inner drey tagen darnach / Wo er
aber außser des Gerichts wohnete / vnd allein seinen Amptman
darinnen hette / alsdann in sechs tagen an die ende / auch aller-
massen

Osterreich Ob der Enns. 12

massen / wie das ein jeder Landtman hievor gegen dem Landtge-
richt in gebrauch ist / zu vberantworten / Vnd ihne den Thätter
zu seiner flucht bey der Peen (wo solches durch einen Geadelten
Landtman beschicht / wie die durch den Herrn Landtsauptman
vnd Landtleut in gemainem LandtsRechten erkennt wird) nicht
wahrnen / noch ainicherley hilff vnd Fürschub thuen / Sonder
sich darinnen dermassen erzaigen vnd halten / das gespürt werde
das er die Erbarkeit zufürdern / vnd das vbel zustraffen genaigt
seye. So aber ein ander / oder Vngeadelter Grundtherz seinen
Vnderthan / der von dem Landtgericht omb Malefizisch hand-
lung vnd sachen die das Leben / oder ein öffentliche Leibstraff be-
rüren / zu der flucht hilff / oder in ander weg fürschub vnd war-
nung thete / vnd nicht vberantworten wolte / Der ist dem Landt-
gericht verfallen / Zwen vnd dreissig Pfunde pfenning. Vnd wo
also obbestimbter massen / durch einen Grundtherm / so ein Ge-
adelte Person ist / ein Thätter (zuuermeidung der Straff) ge-
fürdert vnd geschoben würde / So soll der LandtRichter densel-
ben vor der höhern Obigkeit zu beklagen nicht vnterlassen / die-
selb Obigkeit auch darauff (zu abstellung solcher befür-
derung vnd hanung des vbel / das jenig so sich
zustraffen gebürt) fürderlich handeln / vnd
darinn gar kein ansehen oder schew-
hen der Person / oder an-
ders haben.

¶



Bann

Landtgerichts Ordnung in

Wann ein Thäter ohn seines Grundhern warnung vnd hilff flüchtig wird/ also / das in derselb sein Grundhern dem Landtgericht nit oberantwortten mag.

Ergleichen so ein Thäter seiner verhandlung halben flüchtig / vnd derhalben durch seinen Grundhern dem Landtgericht nicht oberantworten möchte / mag alsdann ein jeder Landtrichter in seinem Gericht / solchem flüchtigen nachsehen / vnd zu Gefäncknuß bringen / Doch das er mit peinlicher Straff / auffer seines Grundhern wissen vnd beysein / anderst dann hernach volget / nichts mit ihme dem Thäter handle.

Wann ein Grundhern seines Vnderthans verhandlung / damit er das Leben oder ein öffentliche Leibstraff verwickelt / zeitlicher dann das Landtgericht ersüre.

Inem jeden Grundhern ist (vnangesehen das er vber seine aigen Leut kein Landtgerichtliche Obrigkeit hat) hiemit zugelassen vnd erlaubt / Wo er einen seinen Vnderthan / der was Malefizisch / so ein öffentliche Leibstraff / oder das Leben berürt begangen hette / zeitlicher dann der LandtRichter ersüre / das er denselben Thäter / auffer des LandtRichters Gefäncklichen annemen mag / des er nachmalen dem LandtRichter /

Osterreich Ob der Enns. 13

Richter / sampt deren Indicia (der willen er den Thäter zur Gefäncknuß bracht) anzeigen / Alsdann soll derselb LandtRichter solchen Thäter / ohn alle fernere waigerung vnd auffflucht / bey Peenen / wie die durch die Lantsfürstliche Obrigkeit erkennt wird anzunemen / Vnd gegen ihme / nach außweisung diser Ordnung / wie sich gebürt / zu handeln vnd zuuersaren schuldig sein. Es mag auch ein jeder / dem sein Guet gestolen oder geraubt worden ist / ehe vnd Er deshalben mit klag an das Gericht kompt / demselben seinem Guet wol mit frischer That nachstellen / Vnd so Er den Thäter betritt / sein entpfrembd Guet wider zu seinen handen nemen / vnd solches dem Landtrichter ansagen / vnd seinen Fürfang darumben geben / Er soll auch schuldig sein denselben Thäter dem Landtrichter anzuzeigen / Doch wo einer einen Dieb vnter seinem Dach betritt / vnd sein gestolen Guet mit frischer That nimbt / soll er daruon nichts schuldig sein / vnd gegen niemandt nichts verhandelt haben / Aber nichts minder das dem Gericht (darinnen solches beschiecht) anzeigen / Welcher aber solches verheilt / vnd den Thäter nicht anzeigt / der soll nach erkandnuß der Obrigkeit gestrafft werden.

S nun mit einem Thäter mit Peinlicher Frag gehandelt soll werden / vnd dem Grundhern darzu verkündt wird / Soll er inner drey tagen darnach darzu kommen / oder jemandts von seiner wegen schicken. Wo aber ein Grundhern ehelich hette / dardurch Er in solcher zeit nicht erscheinen möcht / vnd doch ein solche vemuettung vnd glaubhafftig Indicia vorhanden weren / also / das durch einstellung vnd verzug der peinlichen Frag / ein verwarlosung vnd nachthail / nach trachtung vnd in betretung dergleichen bösen Thäter / darauff die Bekandtnuß gienge / oder in ander weg erfolgen möchte / darinnen der Grundhern dem LandtRichter in solchen fählen / auff sein anzeigen glauben setzen soll / So soll er der Grundhern (wo Er wie vor stehet) selbst je nicht erscheinen möchte /

Landtgerichts Ordnung in

möchte/ jemandts von seinet wegen darzu schicken. Wo es aber nicht beschehe / so soll vnd mag der Landt Richter / zu fürkomung nachtails / mit der peinlichen Frag verfahren / Doch soll der Landt Richter allweg in den peinlichen sachen gute bescheidenheit halten/ vnd dieselb ohn sonder beweglich vrsachen vnd warhafftige Indicia / nichts fürnemen.

¶

Welchermassen die / so Freyheiten vnd Burgfriden / vnd darinnen die Thäter Säncklich anzunemen / vnd mit der Peinlichen Frag gegen ihnen zu handeln haben / darinnen verfahren / vnd die Vberantwortung derselben thun sollen.

Welche Landtleut aber zu ihren geseßten Schöffern / Märkten / oder eigen / sonder außgezeigt Burgfriden vnd Gewalt haben / die Malefizische Personen darinnen anzunemen / vnd Peinlich zu fragen / vnd nachmalen dem Landtgericht / zu fürstellung des Rechts / vnd der Exequution desselben / zu vberantworten / Die sollen solch Peinliche Frag nicht außser des Landtrichters / sondern in seiner gegenwart fürnemen / Vnd so der Thäter so vil bekennet / das er ein öffentliche Leibstraff / oder gar das Leben verwirckt / soll alsdann der Landtrichter bey obbestimter Peen / ohn verwidern / solchen Thäter / Inhalt der Freyheit vnd gebrauch desselben Burgfrids / annemen / vnd gegen ihme / was Recht ist / handeln.

Ob

Osterreich Ob der Enns. 14

Ob der Landt Richter den Grundherrn / in Sachen so nicht das Leben oder ein öffentliche Leibstraff berühren / oder in ander weg seine verfallene Wandel vnd Straff / außser dem Gericht zuersuchen vnd zu klagen schuldig seye.

Es soll auch ein jeder Grundherr / wo er im Landt oder Landtgericht nicht wohnet / einen Amtman / oder Versprecher seiner Vnderthanen darinn haben / vnd dem Landtrichter anzeigen / an welche derselb Landtrichter die Vnderthanen / die in Burgerlichen vnd Peinlichen Sachen in frischer That nicht betreten werden (vmb seine Spruch so Er zu ihnen hat) erfordern mag. Wo aber der Grundherr im Gericht nit geseßen / vnd keinen Amtman oder Versprecher darinnen hat / Ist der Landt Richter außser dem Landtgericht / den Grundherrn zu ersuchen nicht schuldig / sonder mag vnerfordert dem Thäter nachstehen.

Die Beadelten Malefizischen Personen betreffent.

So aber ein Beadelter Landtman in Malefizischen sachen berüchtiget / Vnd des vber ihn durch klag / oder ander genuegsame Indicia außsündig oder sonst offenbar würde / Soll der Herr Landts Hauptman nach demselben stellen / vnd so vil möglich ist zu Gefängnuß bringen / Vnd so Er den /

D ij

oder

Landgerichts Ordnung in

oder dieselben erlangt / als dann gegen Ihnen mit dem Rechten verfahren / vnd handeln lassen / So aber dieselbige Malefizisch Person flüchtigen Fußes gesetzt / vnd durch den Herrn Landts-Hauptman nicht betreten künde werden / Oder so das Gericht ein geAdelten Landtman an warer frischer That betritt / oder so die vollbracht / jemandts solchen Thättern / zu stunde nachkommen / vnd zu Befencknuß bringen wird / Soll das Gericht denselben anzunehmen / vnd dem Herrn Landts-Hauptman inner drey Tagen darnach / zu Rechtlicher Straff zu vberantworten schuldig sein.

Von wegen der Pöllerrey /

Mutwilligen auch vmbblanffenden
Gesindt / vnd verbotenen Wehren.

Dem / die LandtRichter sollen in ihren Gerichten fleissig auffsehen haben / vnd so vil möglich nicht gestatten / Rauberey / Mordt / Diebstal / muhtwillig Todtschleg / vnd vnter dem gemainen Gesindt auff Hochzeiten / Kirchtagen / Täncken / vnd sonst an Leichtfertigen örtern / das vberflüssig zu trincken / auch vnzimlich verbotenen Wehr / als Büchsen / Hellenparten / Langespieß / Bley vnd Eysenkugel / Wo Er aber einen mit solcher verbotenen Wehr betritt / soll Er Ihme zum ersten die Wehr nemen / vnd so er sich solcher Wehr mehr öffentlich braucht / vnd damit betreten wird / alsdann sampt nemung derselben Wehr / an seinem Leib straffen. So Er aber zum dritten mahl in solchem verbrechen schuldig gefunden wird / soll Er gegen Ihme nach Inhalt der außgangnen General Mandat stracks handeln vnd verfahren.

Es soll

Osterreich Ob der Enns. 15

Es soll auch der LandtRichter im Gericht kein Müßiggehende Person / als Landtsknecht / vmbblanffende Hausierer / verdächtig vnd unbekandte Bettler / vnd alle ledig Knecht die sich außser dienst enthalten / vnd in Gerichten fürkauffen nicht gedulden / sondern gegen ihnen mit ernstlicher Straff verfahren.

Welchermassen die Thätter /
in sachen so das Leben betreffen / den LandtRichtern vberantwort / wie es auch mit derselben Thätter aigen Gut / vnd des so sie entpfrembd / gehandelt soll werden.

Dem / so ein Thätter der vnter einem Landtman gefessen was entpfrembd / vnd bey ihme gefunden wird / der soll sampt demselben entpfrembden Gut / vnd ein streichender Thätter / mit allem dem so Er bey ihm hat / vnd wie Er mit Gürtel vmbfangen ist / dem LandtRichter vberantwort werden / vnd der LandtRichter von demselben entpfrembden Guet / es sey ein angefassner oder streichender Thätter / den Kosten (so vil vber das Gericht derselben Thätter billicher weise aufflaufft) bezalen / Vnd das vbrig / Jar vnd Tag behalten / Vnd so jemandt in diser zeit kompt / vnd mit Glaubwürdigen vnd gnugsamen schein darthut / das ihme solch Gelt von dem Thätter entpfrembd worden / oder ihme das / als des Thätters frey aigen Guet von Erbschafft wegen billich zugehör / Soll alsdann der LandtRichter schuldig sein / demselben solches

D iij

Guet

Landtgerichts Ordnung in

Guet zu zustellen / vnd dauon nichts mehr als den Gerichts kosten (so auff den Thäter geloffen) vnd Zwenundsibenzig Pfennung für den Fürfang inn behalten. Wo aber in andern Malefizischen sachen gegen einem Thäter mit Recht gehandelt wird / soll das Landtgericht den kosten / so auff solch Recht vnd die Execution desselben auff laufft / von Landtgerichts wegen bezahlen.

Wo aber jemandes was entpfrembd wird / vnd derselb nicht den Thäter / sonder solch entpfrembd Guet betritt / vnd dem Gericht gegen genuessamer darthueung (das ime solch Guet zugehört) den Fürfang gibt / soll alsdann der LandtRichter solch Guet zu seinen handen bringen / vnd dem es entpfrembd worden / ohn alle fernere beschwär zustellen.

Wie es mit deren Guet / so
sich selbst entleiben / gehalten
soll werden.

Wann je ein Mensch ime den Tode selbst an thuet / mit oder ohne Vernunft / auch inner oder aussershalb Gefängnuß / vnd auß was vrsachen solches geschicht / So sollen alsdann desselben ligendt vnd farende Güter seinen Erben erfolgen / vnd ihnen dieselben keines wegs vor gehalten werden / Doch soll der vnkosten / so dem Landtgericht auff vertilgung desselben Körper vnd sonst auff erlossen / auß sein des entleibten verlassnen Gütern / entricht vnd bezahlt werden. Vnd sollen hierinn allein die jenigen außgenommen sein / so *Crimen lese Maiestatis*, vnd ander dergleichen Vbelthat begangen / die verlierung baider Leibs vnd Guets auff sich tragen.

Wann

Osterreich Ob der Enns. 16

Wann einer einen Thäter
beklagt / vnd denselben anzunehmen
begert.

Wenn / Wann einer einen Malefizisch anklagt / vnd denselben händlich anzunehmen begert / soll der LandtRichter zuvor / die Brsachen / vnd die Indicia des Klagers eigentlich vernemen / Vnd so Er die für gnugsam befindet / alsdann an den Grundtherin / auff des Gründten der beklagt betreten wird / begeren / Ihme denselben Thäter zuverantworten / den Ihme also der Grundtherin auff solch gnugsam anzeigen / keins wegs / es sey sein eigen Vnterthan / oder ein frembde Person / wie hie oben begriffen / nicht verhalten soll.

Wo nun der Beklagte zu Gefencknuß gebracht / vnd der Klager auff seine Klag verharret / vnd omb Recht anrufft / soll Er vor aller Handlung / mit seinem Leib / wo Er im Landt nicht Hausshafft / oder sonst so städtlich ist / das Er den Beklagten / wo sich sein vnschuld befündt / nicht Abtrag / oder ergekligkeit thun möcht / Auch in sicherheit vnd verwarung genommen / oder Ihme auffgelegt werden / gnugsame Caution vnd Burgschafft zu thun / wo Er seiner Peinlichen Klag in ordentlicher zeit nicht nachkompt / vnd die außfirt / Auch solch sein Klag oder Indicia nicht bewise / oder sonst feig würde / das Er alsdann den Kosten / der darauff gangen ist / Auch den Beklagten omb seine zugefügte Schmach / Schmerzen vnd darlegen / nach erkändnuß des Gerichts / Abtrag thun wolle.

Dergleichen

Landtgerichts Ordnung in

Dergleichen soll derselb Richter in allen zufallenden Sachen / wie sich die zwischen dem Klager vnd dem beklagten Befangenen / in außführung der klag vnd sonst begeben / jeder zeit durch notdurfftige Verhör erkündigen / vnd sonst was sich gebürt handeln / vnd ohne genuessame vnd offentliche Indicia / mit der strengē gegen der beklagten Person nichts fürnehmen.

Wo nun der Beklagt / durch sein aigen bekennen / oder beweisung seiner verhandlung / überwunden / oder sonst genuessame vnd offenbare Indicia dargebracht werden / das gegen dem Beklagten / mit Peinlicher Frag mag gehandelt werden / Ist alsdann der Klager seiner verwarung / ob er darein genommen worden / oder der Bürgschafft / so er derhalben eine (wie hioben begriffen) gethan hette / gegen dem Beklagten müßig / Vnd soll darauff durch das Gericht ferzer gegen dem Beklagten mit Recht gehandelt werden.

Wie man die Indicia / oder anzaigen verstehen / welche auch für genuessam geacht vnd verstanden soll werden.

Listlich / werden die Indicia oder anzaigung / auß grosser vermuetung / argwohn vnd verdacht gezogen / vnd eins für das ander im Rechten verstanden.

Gemaine

Osterreich Ob der Enns. 17

Gemaine Indicia / oder anzeigung / dar auff man wie die darbracht / oder offenbar werden / Peinliche Frag thun mag.

Wo einer ein öffentlicher Feindt / Auffrührer / oder Fribbrecher ist.

Idem / wo man einen an warer that betriefft.

Idem / so man ein entpfrembd oder gestolen Guet bey ihme findet / in den vnd dergleichen handlungen / mag man auff aines Thätters vernain vnd laugnen / vnd sonderlich wo Er nicht gnugsam vrsach seiner entschuldigung für gibt / gegen ihme mit Peinlicher Frag verfahren.

Idem / so ein Thätter seiner verhandlung mit zweyen Glaubwürdigen Personen vnd Zeugen bewisen wird.

Idem / so der verdacht eines solchen leichtfertigen Lebens vnd Wesens ist / das man sich der missehat zu ihme versehen müg / vnd sonderlich wo Er dergleichen Missehat zuvor auch begangen.

Idem / so die verdachte Person an geferlichen orten / so zu der that dienstlich sein / verdecktig gefunden wird.

E

Item /

Landgerichts Ordnung in

Stem / So der Thäter in der That / oder dieweil Er auff dem Weg / darzu oder dauon gewesen / gesehen worden / vnd ob Er / als die verdachte Person / ein gleiche gestalt / auch Klaider / Waffen / Pferdt oder anders habe.

Stem / Ob die verdacht Person bey gleichen Personen / die in solcher Handlung berüchtigt / vnd damit überwunden / sein Gesellschaft vnd Wohnung habe.

Stem / So ainer beschuldigt wird / vnd derselb auß etlichen gegründten vrsachen / jemandt der Missethat auch beschuldigt / vnd darauff stirbt / oder bey seinem Ahd betewert.

Stem / so jemandt einer Missethat halben flüchtig wird.

Sindisen obberürten Artickeln / weil die ein entschuldigung auff ihnen tragen / vnd derhalben einer allein zu Peinlicher Frag nicht genuegsam ist / soll dise bescheidenheit gebraucht werden / So der verdacht in obberürten Artickeln grösser / denn des Thätters entschuldigung vnd verantwortung ist / so mag alsdann mit Peinlicher Frag fůrgangen werden / vnd wo des Thätters entschuldigung mehrern glimpfen vnd grundt / dann die obberürten verdächtigkeiten auff ihnen tragen / soll alsdann die Peinlich Frag / ohn mehrere vnd bessere erfahrung nicht beschehen.

Die

Osterreich Ob der Enns. 18

Die gemeinen Indicia / darauff ohn ferrere erfahrung / mit Peinlicher Frag fůrgangen mag werden.

Stem / So einer in begangner That / an Klaidern / Wehren / Instrumenten oder ander erkentlich Zeichen so ihme zugehört / hinder ihm lest also das beweislich ist / das ihme das zugehört.

Stem / So durch einen Glaubhaften Zeugen / die That außdrücklich anzeigt vnd darthan wird / Wo aber nicht die That / sonder derselben vmbständ vnd verdacht / zu beweisen sein / sollen solche vmbständ vnd Arckwohn durch zwen Zeugen bewisen werden.

Stem / So ein Thäter in Peinlicher Frag allein seiner begangenen bösen Thatten halben / vnd auff kein sondere Person / die ihme darzu Rath vnd Hilff than habe / gefragt wird / vnd Er also für sich selbst jemandt / der in solcher That neben ihme verwohnt gewesen / oder die volbracht hab / bekennet / vnd also darauff verharret / mag alsdann gegen demselben beschuldigten mit Peinlicher frag gehandelt werden / Doch soll man alle vmbständ vnd vrsachen / ob der von dem Thäter nicht auß Feindschafft / oder sonst ihme zu beschönigung seiner Verhandlung bezeichet vnd angeben werde / nach gelegenheit der Sachen / eigentlich ermessen / vnd darauff handeln.

E ij

Item/

Landgerichts Ordnung in

Item / So einer ein begangene That / selbst vn-
bezwungen anzeigt / oder zuuor gedroet hette dieselb zuthun /
mag alsdann vmb erkundigung willen der Wahrheit / gegen ihme
Peinlich gehandelt werden.

Item / So jemandes eines Mords / oder
Todschlags auß dem verdacht würd / das Er / der zeit
solch Mord vnd Todschlag beschehen / mit Blutigen
Klaidern / oder Waffen gesehen / oder so einer in öffentlicher Ru-
mor auff den / so entleibt worden / für ander / so darinnen ver-
wohnt sein / gestochen vnd geschlagen / Oder das Er an seiner
Wehr ein Zeichen hette.

Item / So ein Diern / die in Jungfräw-
lichen Klaidern gehet / vnd mit grossem Leib gese-
hen / vnd bald darnach klainer / darzu blaich vnd
franc wird / vnd ein verdacht / oder öffentlich an-
zeigen eines vertilgten / erstgebornen Kinds / vor
augen weren / mag dieselb Diern durch geschickt Frauenperso-
nen an ihren Brüsten gemolchen / auch sonst / wie sie wissen be-
sichtigt / Vnd wo die ihrer Jungfräwlichen Ehn halben / ver-
dacht gefunden / vnd die That nicht bekennen würd / soll gegen
ihz mit Peinlicher Frag gehandelt werden.

Item / So einer Gifft kaufft / oder sonst mit
Gifft vmbgehet / vnd einem / damit Er zuuor Feindt-
schafft hette / oder das Er doch desselben Abgangs
grossen genieß verhoffet / vergeben würd / oder sonst vrbring vnd
eylende stürbe / vnd der so also mit Gifft vmbgehet / derhalben
von

Osterreich Ob der Enns. 19

von der Oberkeit bespracht würd / vnd Er desß in laugnen stän-
de / vnd doch obertwisen mag werden / das Er Gifft kaufft / oder
bey ihme gehabt / der mag auff solchen verdacht / Peinlich ge-
frage werden.

Item / so bey jemande ein geraube oder gesto-
len Guet / gefunden / vnd derselb nicht darthun mag / das
Er vntwissent des Raubs oder Diebstals / solch Guet kaufft.

Item / So einer wissenlich vnd gefe-
licher weise von gestoletem Guet / Beut oder Thail
cinnimbt / oder die Thätter wissenlich Herbergt /
vnd ihnen zu ihren verhandlungen Rath / Hilff
vnd fürsichub gibt / oder die Geraubten vnd ge-
stolnen Güter verhandelt / auch in seinem Haus heimlich gesan-
gen helt.

Item / So einer eines Brandes verdacht wird /
vnd derselb zuuor gesehen worden / das Er mit Pulser oder
andern Zeug vnd Instrument / so zu dem Brandt gebraucht wer-
den / vmbgangen / vnd die gehabt hat.

Item / wann sich einer gegen dem / der vberge-
ben vnd verraten worden / stellet / als seye Er von seinem
Gegenthail nicht sicher / vnd doch hernach bey demselben gegen-
thail gesehen wird.

Landgerichts Ordnung in

Item / So ein Diebstal zum thail / oder gar bey einem gefunden wird / vnd derselb keinen Geber vnd gwern nicht anzeigen mag.

Item / So einer mit Tütrichen / Brech vnd Steigzeugen / der Enden ein Gemach oder ander verwarung / gefehrlicher weise eröffende / vnd darauß was gestolen ist / gesehen worden.

Item / So ainer seines vermögens Arm / vnd in ainen grossen Diebstal verdacht / vnd bey ihme gespürt wird / das er mehr zehrlicher / vnd in allen aufgaben miltter ist / als sein Narung ertragen mag.

Item / So einer mit Zauberrey vmbgehet / vnd einen zubezaubern betritt / vnd solches mit der That hernach volgt.

Nachdem aber in allen Fällen vnd Gebreuchen / die Indicia / Arckwohn vnd verdacht / so zu Peinlicher frag genugsam sein / nicht eigentlich beschriben künden werden / Soll demnach ein jeder Richter vnd Obrigkeit / nach gestalt des Handels / was für glaubwürdig anzeigen der Peinlichen frag von nöthen vnd genuegsam sein / gute bescheidenheit halten / vnd darüber mit Rath der Grundt-Obrigkeit / vnd andern verständigen vnpartenischen Personen / was anzeigen / zu Peinlicher frag / für genuegsam zuachten sen / erkantnuß thun / vnd ausser solcher genuegsamen anzeigung vnd Indicia / gegen niemandt mit Peinlicher frag verfahren.

Es

Osterreich Ob der Enns. 20

Des soll auch ein jeder / so in einer Sacht verdacht wird / wo Er nicht an warer That begriffen / oder derselben genuegsam bewisen wird / vnd sich des verdachts mit genuegsamen vnd gegründten vsachen entschuldigen / vnd deß also darbringen will / zu solcher seiner entschuldigung vnd Purgation / in zimlicher zeit / so der gelegenheit vnd dem Rechten gemess gelassen / vnd vor außführung derselben / nicht Peinlich gefrage werden / darinnen ein jeder Richter oder Obrigkeit / jederzeit durch erkündigung vnd in ander weeg Summarie (was sich gebürt) handeln / Doch soll Er den verdachten bis zu endschafft der sachen / in zimlicher verwarung halten.

Aber gegen allen andern / so genuegsame Indicia verhanden / oder ein erkantnuß beschehen / das einer seiner begangen Thatten halben / oder auff genuegsamen verdacht / Peinlich gefragte mag werden / soll solch Peinliche frag oder Marter / ausser des Thätters Grundtherin / oder deß / der denselben Thätter dem Gericht oberantwort hat / nicht auß solcher massen beschehen / das die dem Thätter nicht gar ober alle mass angelegt / Auch sein / zu erkündigung der Warheit / nicht zuuill verschont werde / Doch soll der Thätter zuuor aller Artikel / die ihme in Peinlicher frag für zuhalten sein / in der güte alles fleiß bespracht / vnd in derselben gütlichen Besprachung / auch der Peinlichen frag dise bescheidenheit gehalten werden / das ein Thätter nicht gestracks auff die lauttern Indicia / sonder zuuor vmb die vmbständ derselben Indicia gefragte werde / Durch welche schickliche besprachung verfolgen mag / das der Thäter ohn sondere marter vnd Peinliche frag / auff die rechten Indicia bekennet / dardurch ist verhüt das

Landtgerichts Ordnung in

das der Thäter nicht von stund an die Ursachen seiner Gefencknuß / vnd sich darnach in der Bekantnuß oder widersprechung zuhalten wais / vnd so Er einen Artickel bekennet / das Er darauff vmb alle vmbständ gefragt werde / also / wie vnd welchermassen Er die That begangen / was endlich darinnen sein fürnehmen gewesen / wer ihm darzu Rath / Hülff vnd beystandt gethan / vnd was sich allenthalben darinnen zugetragen vnd begeben / vnd was Er also anzeigt / soll Er allmalen weiter bis zu endlicher erfahrung der Wahrheit / gefragt werden.

Wem / so der Gefangen vber sich selber / oder jemandt andern was bekennet / darinnen ein Zweifel / vnd nach gelegenheit der Sachen auch Marter zuuermueten were / das Er solche Bekantnuß aus streng oder forcht der marter gethan / soll alsdann der Richter fleissige erkündigung halten / vnd an die ort alda solche bekandte That beschehen sein solle / vmb erfahrung willen der Wahrheit schicken / vnd was Er also befindet / alsdann darüber ferner was sich gebürt vnd recht ist / handeln.

Nad so in solcher erkündigung befunden wird / das des Thäters anzeigen anders gestalt vnd nicht war were / sol der Richter ihm solch sein vngründig anzeigen fürhalten / vnd ihn nach gelegenheit der sachen von newen Peinlich fragen / damit er die vmbständ recht vnd mit Wahrheit anzeig / vnd was ihm zu solcher Unwarheit bewegt habe.

Wo

Osterreich Ob der Enns. 21

Wenn nun also ein Thäter obberürter massen genchtigt / vnd Peinlich gefragt / aber souil bey ihm nicht gefunden wird / das Er darauff kein öffentliche Leibstraff / oder das Leben verwickelt hette / vnd derhalben seiner Gefencknuß billich zu bemüssigen ist / soll doch derselb Thäter / auffer des / der ihm auff des LandtRichters begeren / von GrundtOberkain / oder sonder Freyheit wegen oberantwort hette / vorwissen / vnd ohn genuegsame versicherung vnd Vrsacht / nicht los gelassen werden / Wo aber einer souil verhandelt / das Er dardurch das Leben Rechtlichen verwickelt / soll gegen demselben stracks / wie Recht ist / gehandelt / vnd vmb kein Geltstraff ledig gelassen werden.

Wo aber das verbrechen nicht so groß / vnd der Thäter damit nicht mehr dann ein öffentliche Leibstraff verschuldt hette / mag nach gelegenheit der sachen / dem Thäter vor dem LandtGerichts Herrn / mit vorwissen des Grundtherm / gnad bewisen / vnd Er seiner verhandlung halben / gegen genuegsamer versicherung / es sey durch Bürgschafft / oder geschworne Vrsacht / auch ablegung der bewisen That / ledig gezeit werden.

Wo so jemandt auß beweglichen vnd genuegsamen Vrsachen / wie hie oben vermeldt / auff ein Vrsacht seiner verhandlung begnadt / vnd der Gefencknuß bemüssigt wird / soll ein jeder Richter demselben in seiner Vrsacht das Recht zulassen / vnd ihm das keines wegs abschneiden.

S

Wo

Landtgerichts Ordnung in

Wader der Gefangen in fürstellung
des Peenlichen Gerichts seiner bekantnuß/ die er
hieuor in Peinlicher frag / vnd der güte gethan /
ab vnd gantz in laugnen stündt / soll Er stracks
widerumben gefragt / vnd ob ihme all vmbstände
seiner vorgethanen Bekandtnussen / vnd vrsach seines laugnens
erlernt / vnd darauff verzer / was recht vnd billich ist / gehandelt
werden.

Wer einer jeden Bekandenuß / so pein-
lich / oder in der güte beschicht / wo darauff not-
dürfftige erkündigung gethan / vnd darinnen so-
vil anzeigen befunden wird / das kein vnschuld-
iger also sagen vnd wissen kundt / ist derselben be-
kandnuß zu glauben / vnd darauff / was recht ist / zuhandlen.

Hernach folgen die Thatten /

vnd purlautter Malefizisch Sachen / so die
Landtsfürstlich Obrigkeit / als *Crimen lese*
Maiestatis allein zustraffen
hat.

Item / Wer in Römischer Kayserlicher
oder Königlicher Maiestat / re. auch seiner Landts-
fürstlichen / vnd derselben nachgesetzten Regierung
sterben / mit Giffte / Berreterey eigener that / bünd-
nuß / Conspiration / vnd in ander wege / so man
Crimen lese Maiestatis nennt / was handelt oder zuthun fürnimbt.
Item /

Osterreich Ob der Enns. 22

Item / Wer seinen Herrn in den Tode vnd
sonst vbergibt / oder ihme haimblich oder öffentlich /
wider gethane Eydspflicht / schädlich vntrew thut.

Item / wer wider sein Herrschafft / Ober-
kalt / Landtsfrid / vnd Landtsfürsten / Veränter-
ren geübt oder getriben hat.

Item / Wer des Landtsfürsten / oder sei-
ner Fürstlichen Oberkalt Glaid / oder angelobten Sit-
den / fräuentlich bricht.

Item / Wer drölich außschreibt / oder jemandes
befeht / auch die Inwohner des Landts schätzt / oder noth-
zwingt.

Item / Wer Ruff oder Münz / Gold /
oder Silber felseht / oder geringer macht / vnd das
wissentlich für Gold vnd Silber / oder ander Con-
trafett / Metall. Dergleichen wer falsch Edlstein
für gut vnd gerecht wissentlichen verkauft oder
hingibt / Oder wer des Landtsfürsten Münz staigert / vnd die-
selbig in dem Landt auffkauft / vnd darauff von gewinß wegen
füert / vnd für vollkommen vertreibt / oder in einichen weg wider die
Ordnung vnd Gesez der Münz / handelt.

Dergleichen wer Scraffen Rauberey treibe.

Landgerichts Ordnung in

Doch sollen die Landgerichte dergleichen Thäter / wo sie die in ihren Bezirken erfaren / vnervartet Befelchs / Gefäncklich anzunemen / vnd wol zubewaren / Auch der LandtRegierung anzuzeigen / vnd derselben Beschaids zuerwarten / vnd zugeleben schuldig sein.

So folgen hernach die That-
ten / so auch für Purlauter Malefiz verstanden / vnd doch nach gestalt derselben / durch die LandtGerichte / an Guet / Leib oder Leben / gestrafft werden mügen.

Unterschiedlich / Wer die Göttliche Allmechtigkeit / oder vnser Erlösung / die wir durch Jesum Christum haben / öffentlich vnd fürseklich mit Worten oder Wercken / wie das beschehen kan / lestert.

Wer einen oder eine vom leben zum Tod bringet / oder Todtschlag thut.

Wer an Vater vnd Mutter / mit schedlichen schlagen freuentlich handt anlegt.

Wer jemandes heimlich oder öffentlich Mordt / Brendt / oder sonst mutwilliglich Brendt.

Wer mit Gifft / oder andergestalt / einen haimblichen Mord / oder Kinder verthan hette.

Wer

Osterreich Ob der Enns. 23

Wer wider die Natur / als mit einem Viech / oder Mansbild vnkeuscht / welcher Frawen oder Jungfrauen wider ihren willen zu Vnkeuscheit zu nöten vnderstehet / oder die Weib als so bezwungenlich vollbringet / das die Fraw oder Jungfraw auff die geschicht klagen wird / oder so ein Fraw oder Mansperson / öffentlich vnd vnuerschambt die Ehe bricht.

Wem / Wer in dem Ersten / Andern / vnd Dritten Grad seiner BlutSippschafft Vnkeuscheit treibt.

Wer falsch Eydt schwört / vnd falsch Zeugnuß gibt.

Wer Zauberey treibt.

In jeglicher Diebstall / der mit Rechte Peinlich gestrafft werden mag.

Wer geweicht Kirchen haimblich bricht / oder auff einen geweichten Kirchhoff fräuentlich Rumort / Sicht oder ihr aines mit Blutvergiffen entehrt / soll wie Recht ist / gestrafft werden.

Wer einem sein Weib oder kindt / oder sein vngeuogten Bruders Schwester / oder Pflegkinder / haimblich oder öffentlich / wider seinen willen raube oder entfürt / vnd sonst all Malefiz sachen handelt / vnd Thatten so Peinlich / vnd den obgeschriben gleich sein / vnd doch hie nicht bedacht / noch gemeldet / vnd für LandtGerichts Händel billig vnd rechtmessig verstanden werden mügen.

F iii

Doch

Landgerichts Ordnung in

Doch sollen solch oberzelt / vnd ander Land-
Gericht vnd Malefizisch Handel / nicht gestrafft wer-
den / Sy haben sich dann zu den beschuldigten ernst-
lich / warlich vnd glaubig erfunden.

Nach alsdann soll nach gestalt vnd grö-
ße eines jeden verbrochens / die erkantnuß vnd
vollziehung derselben / nach aufweisung der Recht
beschehen / darinnen aber fürnehmlich des Thät-
ters will vnd fürnehmen neben der That / vnd
was weiter für vbel darauff erfolgt / zum höchsten zuerwegen ist.

Von Besetzung des Male- fiz Rechts.

Nachdem bissher auff des Banrichters
vnd seiner Besizer vnuerstandt / auch sonst vill
vnordnungen in dem Malefiz Rechten gebraucht
worden / Damit nun des alles / bis zu auffrich-
tung einer gemainen aller Niderösterreichischen
Lande Malefiz Rechts Ordnung / solch Recht souil städlicher
besetzt werde / Sollen demnach die Richter in Städten vnd Märck-
ten / denen Ban vnd Aecht (wie sich gebürt) gelihen ist / ober ihre
Gefangnen Malefiz Recht eigener Person / sampt andern ver-
ständigen Personen / die sie zu ihnen erfordern mügen / deren doch
vnder Sieben nicht sein sollen / mit beschlossener Thür besetzen /
vnd was allda erkennt wird / nachmallen öffentlich vnter dem
Himmel Publicieren.

Weil

Österreich Ob der Enns. 24

Weil aber nach Ordnung der Rechten /
das Peinlich oder Malefizisch Recht / durch kel-
nen Nachgesetzten Richter / der Ban oder Aecht
insonders nicht empfangen / nicht gehandelt /
noch besetzt kan werden / vnd aber die jenigen / so
LandtGericht haben / auß villen zufällen / nicht jederzeit solchem
Rechten selbst obliegen noch warten kündten / Damit nun die
Straff des Vbels nicht auffgezogen / sonder zu außreitung
desselben gefürdert werde / Ist demnach einem jeden LandtGe-
richts Herrn hiemit zugelassen / wo Er eigener Person solch Rechte
nicht handeln wolte / das Er den Banrichter im Landt darinnen
gebrauchen / vnd zubesetzung des Peinlichen Rechten / erfordern
mag.

So nun dem Banrichter ein Malefizische
Person fürgestellet wird / soll der LandtGerichts Herz
dem Banrichter Erstlich seinen Pfleger der Herrschafft /
darinnen das Malefiz Recht gehalten wird / sampt noch zwai-
en Verstandigen Ansehenlichen Personen / vnd freyen (welcher
von alter / in demselben LandtGericht zubesetzung des BanRechts
gebraucht worden) zu ordnen / mit denen gemelter Banrich-
ter / es sey auff die Indicia / ob die zu Peinlicher Frag genueg /
oder wo sich der Thätter der Inzucht purgieren / vnd derhalben
Kundschaften laissen wolte / auch in andern sachen / die dem al-
lein anhengig sein / oder auff sein des Thätters eigene bekandt-
nuß / mit verschlossener Thür / die sachen trewlichen erwegen /
rathschlagen / vnd darüber was Recht ist / erkennen / vnd nach-
mallen solch Briel / sampt seinen Besizern / vnter dem Himmel
Publicieren vnd eröffnen / vnd was also erkennt vnd geurteilt
wird / das soll inhalt derselben Briel / vollzogen werden.

§ iiii

So

Landgerichts Ordnung in

Saber der Handel dunkel / vnd sich der Banrichter vnd seine Besitzer keiner Bill vergleichen können / mag alsdann gemelter Banrichter / die erkantnuß auff einen weitem Tag anstellen / vnd mitler zeit die sachen / vnd was für ihne komen / dem Herrn LandtsHauptman anzeigen / vnd darinnen seines Raths begeren / vnd nachmalen auff den obbestimten Tag das Recht widerumben besetzen / vnd Recht ergehen lassen.

Besoldung eines Banrichters vnd seines Banschreibers.

Mit nuhn solch Malefiz Recht / notdurfftiglich besetzt / vnd auß vnuerstandt des Richters niemandt obereyht / noch der billichen Straff entsetzt / Sonder das Recht zu unterdrucken des vobels vnd gemaines Fridens / vnd aller Erbarkeit gefürdert werde / Soll ein Taugliche vnd geschickte Person / die in disen Handlungen gute beschaidenheit vnd erfahrung hat / mit rath vnd vorwissen der meisten Landtgerichts Herrn / angenommen / vnd Ban vnd Aecht verlihen / vnd für sein vnd seines Banschreibers wart vnd bestall Gelt / ein Hundert vnd Fünffzig Gulden Keimisch geben werden. Darauff derselb Banrichter schuldig sein soll / als offte Er von einem LandtGericht / zu Peenlichen oder Malefizischen Rechten erfordert wird / das Er dasselb / obberürter massen / besitz vnd Recht ergehen lasse / Dagegen ihme dasselb LandtGericht nicht mehr / dann die zehrung auff drey Pferd / Nemlich / von dem Tag / daran Er aufreitet / bis Er widerumb anheimb komen kan / anzuraiten / aines jeden Tags Zwainzig Kreuzer / vnd dem Banschreiber omb verlesung der Bricht / ein Gulden / zu geben schuldig ist.

Des

Osterreich Ob der Enns. 25

Des Züchtingers Besoldung.

Weil auch die Züchtinger / auß dem / das sie keinen bestimten Järlichen Soldt haben / von wegen der Exequution des Rechts / ein vnmaßliche Belohnung begeren / vnd die Gerichte damit nicht wenig beschweren / soll demnach einem Züchtinger hinfüran Järlich Aechtzig Gulden geraicht werden / vnd als oft Er von einem Gericht zu der Peinlichen frag / oder ander Exequution des Rechts gebraucht wird / von einer Peinlichen frag Vier schilling Pfening / Vnd einem Gericht / so mit dem Schwerdt oder Strang beschicht / ein Gulden / vnd vom Rad / Vierthailen / Brand vnd andern höchsten Straffen / allweg von einer Person / Zwölff schilling Pfening / vnd zuuertilgung eines Körpers / der ihme selbst den Todt angeleget hat / auch Zwölff schilling Pfening / vnd noch darzu eines jeden Tags weil Er in solcher handlung ist / vom tag anzurechnen / daran Er außzuecht / bis Er süglich widerumben anheimb komen mag / Zwainzig Kreuzer für Zerung geben werden / daran er sich also genügen lassen / vnd kein Gericht hierüber in nichte beschweren soll.

Mit nun obberürtes Banrichters / vnd Züchtingers Besoldung / zu gleicher bürden / vnd mit der wenigsten beschwerung bezahlt werde / haben sich demnach die jenigen / so das Malefiz Recht auff dem Landt vnd in Städten zu handeln haben / einer Ordnung vergleicht / was einem jeden Gericht in solch des Banrichters vnd Züchtingers besoldung / Järlich zugeben gebürt / dabey soll es also gänzlich beleiben / vnd die Gerichte von der Oberkeit darzu gehalten werden / das sie derselben Ordnung in allem geleben / vnd jeder zeit ihr gebürnuß entrichten.

Von

Landtgerichts Ordnung in

Sonder Landts Hauptman- schaffe LandtGerichte.

Des mag der Landts Hauptmanschaffe Landt Richter / wo die Gericht in allen obbeschriebenen / vnd andern Handlungen lässig erscheinen / vnd das / so ihnen gebürt / nicht handleten / oder so Er jemand auff öffentlicher That / es sey in was Gerichten es wöll / betritt / oder auff frischem Fuesz nachkompt / alles das / so dem LandtGericht / inhalt diser Ordnung zuthun zustund / vnangesehen desselben LandtGerichts darinnen sich die That begibt / wie von alter herkommen / handlen.

W auch durch die Gerichte Absager / Kundtschaffter / öffentlich Straßrauber / vnd ander dergleichen Malefizisch Personen / ob denen man sich sonder handlung / daran treffentlich gelegen ist / zuerkunden het / zu Befeknuß gebracht wurden / Oder so ein Gericht gegen einem / der mit Malefiz sachen besleckt ist / verdächtlich / oder gar nicht handlen wolt / vnd der Herr Landts Hauptman ihme dieselben Malefizischen Personen auß gegründten vrsachen / zuüberantworten begert / Soll alsdann das Gericht ihme solche Thätter (zu fürstellung der Exequution des Rechts) folgen lassen vnd nicht watgern / Doch soll mit solcher erforderung vnd oberantwortung / gute beschaidenheit gehalten werden. Vnd wo in dem allem / durch die LandtGerichts Herren / vnd derselben Verwalter / lässig vnd vnfleissig gehandelt / das Vbel zugesehen / vnd nicht gestraffe würd / vnd sich jemandts alsdann selbst zubefriden / vnd dise Ordnung zuerhalten vnderstände / vnd sich in frischer That etwas zutrüge / das dieselben dardurch gegen jemandt nichts gefräuel / sonder wol gehandelt haben sollen. Vnd

Osterreich Ob der Enns. 26

Nachdem sich etlich vnserer Prelaten vnd andere Landtleut der LandtGerichtlichen Obrigkeit fällt vnd sachen anmassen vnd berümen / das sie für die LandtGericht Exempt vnd befreyet sein sollen / des aber die LandtGericht inen gar nicht gestendig seien / Damit dann zwischen ihnen alle weitläufigkeit verhütet werde / vnd an ordentlicher bestraffung des Vbels nicht mangel erschein / So wölln wir hiemit vnsern Landts Hauptman / Vikdumb vnd Anwald / gegenwertigen vnd künfftigen / genediglich vnd ernstlich auffgelegt / befohlen vnd gewalt geben haben / wann vnd so offte sich zwischen obbemelten Prelaten vnd Landtleuten vnd den LandtGerichten / von wegen vbung vnd Gebrauchs LandtGerichtlicher Obrigkeit misverstandt vnd irung zutrüg / das Sie dieselben jeder zeit für sich erfördern / in ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten / gegen einander notdürfftiglich vernemen / auch wo von nöten / erkundigung halten / vnd dann die Partenen gütlich zuuergleichen / fleiß ankeren. Da aber die folg gütlicher vergleichung vnuerfentlich were / vnd nicht stadt haben möchte / alsdann die sachen mit notdürfftigem bericht / wie sie die befinden / vnd für sie komen / an vns vmb vnser endtliche erklärung vnd erlauterung / gehorsamblich gelangen lassen sollen.

Serauff gebieten wir vnsern Landts Hauptman / Vikdumb vnd Anwald / gegenwertigen vnd künfftigen / auch allen vnd jeden Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Pflegern / Verwäsern / Amptleuten / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemainden / vnd sonst allen andern vnsern Vnterthanen vnd Getrewen / Geistlichen vnd Weltlichen / was Wir den / Standts oder Wesens die allenthalben in vnserm Erzhertzogthumb Osterreich des Landts ob der Enns wonhafft vnd gessen sein / Vnd sonderlich denen / so Landt

Landgerichts Ordnung ic.

so Landt oder andere Gericht / Gebiet / vnd Obzigkeit für sich selbst / oder von Uns / oder Andern in verwalung haben / hie mit ernstlich / vnd wollen / das ihr solcher vnser auffgerichten vnd bestättigten Landtgerichts Ordnung / in allen vnd jeden ihren begreiffungen / Puncten vnd Artickeln / gehorsamblich nachkommet vnd gelebet / die auch in etwen Gerichten vnd Verwesungen öffentlich verkündet / vestiglich haltet vnd vollzihet / vnd darnach Procedieret / richtet / vtheilet / vnd handelt / vnd darwider nicht thut / noch andern zuthun gestattet / in keine weisz noch wege / als lieb Ewer jedem sey Unser schwere Straff vnd Bognad zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich. Geben in vnser Stadt Wienn / am ersten Tag des Monats Octobris / Nach Christi vnserz Sältigmachers Geburt / Fünffzehnhundert vnd im Neunvndfünffzigisten. Unserer Reiche des Römischen im Neunvndzwainzigisten / vnd der andern im Dreyvnddreissigisten Jarn.

1-8 = 1559

Ferdinand

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

V: Seld.

21238

Ludwig Beer.